

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Im Bereich Köln

Bewerbungsfrist:
Bis 06.04.2007

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe
(Einzelpraxis)
Chiffre: 054/2007

Oberbergischer Kreis
Facharzt/-ärztin für
Orthopädie
(Einzelpraxis)
Chiffre: 055/2007

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 056/2007

Stadt Köln
Praktische(r) Arzt/Ärztin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 057/2007

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Berufsausübungsge-
meinschaft)
Chiffre: 059/2007

Rhein-Erft-Kreis
Praktische(r) Arzt/Ärztin
(überörtliche Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 060/2007

Oberbergischer Kreis
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Berufsausübungs-
gemeinschaft)
Chiffre: 061/2007

Stadt Bonn
Facharzt/-ärztin für
Plastische und Ästheti-
sche Chirurgie
(Einzelpraxis)
Chiffre: 062/2007

Bewerbungsfrist:
Bis 13.04.2007

Kreis Düren
Facharzt/-ärztin für
Orthopädie
(Einzelpraxis)
Chiffre: 058/2007

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Chirurgie (Einzelpraxis)
Chiffre: 063/2007

Im Bereich Köln

Bewerbungsfrist:
Bis 06.04.2007

Stadt Köln
Psychologische(r)
Psychotherapeut(in)
(Praxisgemeinschaft)
Chiffre P 07/2007

Stadt Köln
Psychologische(r)
Psychotherapeut(in)
(Einzelpraxis)
Chiffre P 08/2007

Stadt Köln
Psychologische(r)
Psychotherapeut(in)
(Praxisgemeinschaft)
Chiffre P 09/2007

*Wir weisen darauf hin,
dass sich auch die in den
Wartelisten eingetragenen
Ärzte und Psycholo-
gischen Psychotherapeu-
ten sowie Kinder- und
Jugendlichenpsycho-
therapeuten bei Interesse
um den betreffenden
Vertragsarztsitz bewer-
ben müssen.*

*Außerdem sind Bewer-
bungen von Internisten,
die hausärztlich tätig
werden möchten, auf
ausgeschriebene Sitze
von Allgemeinmedizi-
nern beziehungsweise*

*Bewerbungen von Allge-
meinmedizinern auf aus-
geschriebene Sitze von
Internisten (hausärztli-
che Versorgung) möglich.*

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de
www.kvno.de
www.arzt.de

- Honorarverteilungsvertrag - Vereinbarung auf der Grundlage des § 85 Abs. 4 SGB V

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand und
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
(KV Nordrhein)**

- einerseits -

und

**der AOK Rheinland/Hamburg -
Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand und
dieser vertreten durch den Vorsitzenden**

**dem Landesverband der Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen, Essen,
vertreten durch den Vorstand und
dieser vertreten durch den Vorsitzenden**

**der IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach,
vertreten durch den Vorstand und
dieser vertreten durch die Vorsitzende**

**der Landwirtschaftlichen Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen, Münster,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer**

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Siegburg,
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,**

sowie

**dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg,
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,**

- andererseits -

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Präambel

Gemäß § 85 Abs. 4 Satz 1 SGB V ist der anzuwendende Honorarverteilungsvertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, den nordrheinischen Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen einheitlich und gemeinsam zu vereinbaren.

Im Hinblick auf das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz kommt für den Zeitraum vom 01.04.2007 bis zum 30.06.2007 der am 31.03.2007 geltende Honorarverteilungsvertrag vom 21.11.2005, in der Fassung vom 30.11.2006, *Rheinisches Ärzteblatt 1/2007, Seite 68 ff.* zur Anwendung. Hierzu werden die nachstehenden Vorschriften wie folgt gefasst; im Übrigen gilt der Honorarverteilungsvertrag unverändert weiter.

I) § 4 wird um einen Absatz 9 wie folgt ergänzt:
„Leistungen von Vertragsärzten/-zahnärzten (Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen), die sowohl zur vertragsärztlichen als auch zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen sind, sind, bezogen auf den jeweiligen Krankheitsfall, ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein abzurechnen, wenn die Behandlung aufgrund einer Überweisung durch einen Vertragsarzt erfolgt. Hat ein Vertragszahnarzt den Patienten überwiesen, sind sämtliche Leistungen im Krankheitsfall über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein abzurechnen.“

II) In § 6 b Abs. 6 wird der Unterpunkt „Die strahlentherapeutischen Leistungen werden mit einem festen Punktwert von 4,5 Cent vergütet.“ wie folgt ersetzt:

„In dem sog. Honorartopf der Radiologen/ Strahlentherapie und Nuklearmedizin der FGen 53 und 59 wird ein Vergütungsvolumenanteil in Höhe von 14,7208 % für die Vergütung strahlentherapeutischer Leistungen zur Verfügung gestellt.“

III) In § 12 wird der Abs. 1 wie folgt gefasst:

§ 12

Ausnahmeregelung/ Nach- und Neuverhandlung

1) Da die Auswirkungen dieses HVV nicht in allen Einzelheiten vorhersehbar sind, wird der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein im Falle erheblicher Fehleinschätzungen beauftragt, Korrekturmaßnahmen zu beschließen, um überproportionale, die Kalkulationssicherheit gefährdende Honorarauswirkungen im Einzelfall, auf der Ebene der Fachgruppe oder in einzelnen Leistungsbereichen zu verhindern oder abzuschwächen. Sofern

sich ein Anpassungsbedarf für Individualbudgets aus gesetzlichen oder vertraglichen Änderungen, insbesondere wegen der ganz oder teilweisen Vergütung außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung ergibt, nimmt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein entsprechende Anpassungen der Individualbudgets im Einzelfall und der prozentualen Anteile am Verteilungsbetrag für die Facharztgruppe vor. Die Vertragspartner werden hierüber informiert.

IV) § 15 HVV erhält folgende Fassung:

§ 15

Laufzeit/Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2007 in Kraft und läuft bis zum 30.06.2007.

Düsseldorf, den 28. Februar 2007
gez. Dr. med. Leonhard Hansen
Vorsitzender des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

gez. Wilfried Jacobs
Vorsitzender des Vorstandes der
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

gez. Jörg Hoffmann
Vorsitzender des Vorstandes des
BKK Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

gez. Frau Dr. Brigitte Wutschel-Monka
Vorsitzende des Vorstandes der
IKK Nordrhein

gez. Heimo-Jürgen Döge
Hauptgeschäftsführer der
Landwirtschaftlichen Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen

gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des
Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V.

gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
des Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e. V.